

Bebauungsplan Nr. 111 „Sondergebiet Kunigundenberg“ und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren“

Abwägungsvorschläge zum Entwurf

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 111 „Sondergebiet Kunigundenberg“ und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erfolgte mit Anschreiben vom 15.04.2021; dabei wurde um Stellungnahme bis zum 25.05.2021 gebeten.

Keine Stellungnahme ging im Teilnahmeverfahren ein von:

- Bisping & Bisping GmbH & Co. KG,
- Einzelhandelsverband Lauf, Herrn Jürgen Oriold,
- Gemeinde Rückersdorf,
- Markt Heroldsberg,
- Stadt Hersbruck,
- Kreisbrandrat Norbert Thiel,
- Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e. V. Ortsverband Lauf
Herrn 1. Vorsitzenden David Blank,
- Frau Karin Raab M. A. Kreisheimatpflegerin,
- Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e. V.

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen dienen zur Kenntnis und bedürfen keiner Abwägung – eine Änderung der Planung bzw. der Texte ist nicht veranlasst:

- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg,
- StWL Städt. Werke Lauf GmbH,
- GVL Gasversorgung Lauf a.d. Pegnitz,
- N-ERGIE Netz GmbH,
- Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH,
- Polizeiinspektion Lauf a.d. Pegnitz,
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg
Außenstelle Hersbruck,
- Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken,
- Handwerkskammer für Mittelfranken,
- Gemeinde Neunkirchen am Sand,
- Gemeinde Ottensoos,
- Gemeinde Leinburg,
- Gemeinde Rückersdorf,
- Markt Schnaittach,
- Markt Eckental,
- Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz,
- Markt Schnaittach,
- Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz.

Es wurden folgende Stellungnahmen mit Anregungen abgegeben von:

- Regierung von Mittelfranken,
- Planungsverband Region Nürnberg,
- Landratsamt Nürnberger Land,
- Deutsche Telekom GmbH,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth,
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege,
- Bund Naturschutz OG Lauf,

Die Stellungnahmen und Anregungen werden in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet und behandelt:

StR am 29.07.2021, Anlage 2 zu Beschlussvorlage FB 5/129/2021

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme des Planungsbüros/ Verwaltung, Abwägung und Beschlussvorschlag:</u>	<u>Abstimmung:</u>
Regierung von Mittelfranken	<p>(FNP) die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung: Gegen den im Auslegungsverfahren befindlichen Entwurf wurden im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben (vgl. Schreiben RMF-SG24-8314.01-155-1-29 vom 23.12.2020). Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten.</p> <p>(BPlan) die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung: Gegen den im Auslegungsverfahren befindlichen Entwurf wurden im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben (vgl. Schreiben RMF-SG24-8314.01-155-16-2 vom 23.12.2020). Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Stellungnahme vom 23.12.2020 wurde am 25.03.2021 folgender Beschluss gefasst: „Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.“</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 23.12.2020 wurde bereits behandelt und dazu am 25.03.2021 folgender Beschluss gefasst: „Die Aussage zum Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird überarbeitet. Die Eingriffsregelung wird unter Anwendung des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (StMLU 2003)“ überarbeitet. Es wird ein Hinweis auf die Meldung an das Ökoflächenkataster aufgenommen.“</p>	
Planungsverband Region Nürnberg	<p>Es wurde festgestellt, dass dem o. g. Vorhaben der Stadt Lauf a.d. Pegnitz bereits mit Schreiben vom 04.01.2021 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Diese Stellungnahme wird inhaltlich aufrechterhalten. Der Hinweis bzgl. Des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes wurde in die Planunterlagen aufgenommen. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 04.01.2021 wurde bereits behandelt und dazu am 25.03.2021 folgender Beschluss gefasst: „Die Aussage zum Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird überarbeitet.“</p>	

LRA Nürnberger Land, Lauf	<p>(FNP) Planungsrecht: Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Immissionsschutz: A. Änderung des FNPs Gegen die geplante Änderung des FNP's werden keine Einwände erhoben.</p> <p>Naturschutz: Flächennutzungsplan: Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände.</p> <p>Bodenschutz- und Wasserrecht: Bodenschutzrechtliche Belange: Für den Bereich sind keine Altlasten, Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt. Die Verwendung von Recyclingbaustoffen nach den Vorgaben des bayerischen Leitfadens "Verwendung von Bauschutt in technischen Bauwerken" ist zulässig. In die "Textlichen Festsetzungen" ist folgender Satz aufzunehmen: "Die Anforderungen des "Vorsorgenden Bodenschutzes", die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion ist zu beachten. Der Abtrag und die Zwischenlagerung von humosem Oberbodens haben gemäß den Vorgaben der DIN 19731 bzw. des § 12 BBodSchV zu erfolgen. Sollten bei Bodeneingriffen organoleptische Auffälligkeiten auftreten ist das Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich "Bodenschutz" zu informieren."</p> <p>Wasserrechtliche Belange: Trinkwasserschutzgebiete oder Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Unsere Stellungnahme soll Ihnen als Information und Sammlung des Abwägungsmaterials dienen. Wir weisen diesbezüglich auf Folgendes hin: Das Landratsamt ist für mehrere wahrzunehmende Öffentliche Belange zuständig (Behörde mit Bündelungs- und Koordinierungsfunktion). Das heißt, diese Stellungnahme beinhaltet die aus Sicht des Landratsamtes einzelnen abwägungsrelevanten Belange. Eine Vorabwägung innerhalb des Landratsamtes ist im Hinblick auf die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu behandeln.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
---------------------------	---	--	--

<p>gesetzliche Kompetenzzuweisung nicht erfolgt. Die Abwägung der öffentlichen Belange ist -als Kernstück der gemeindlichen Planungshoheit- zugleich eine zentrale Verpflichtung der Gemeinde, die ihr niemand abnehmen kann bzw. darf.</p> <p>(BPlan) <u>Planungsrecht:</u> Bebauungsplan Nr. 111: Die geplanten Sondergebiete nehmen zu großen Teilen die bereits vorherrschenden Nutzungen auf und die Festsetzungen dienen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Bei Ziffer 3.2 stellt sich die Frage ob hier explizit die Anlagen, welche in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (hier Garagen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) BayBO) ausgenommen werden sollten, mit der Folge, dass dann für Garagen Befreiungen notwendig wären.</p> <p>Immissionsschutz: B. Bebauungsplan "Sondergebiet Kunigundenberg" Mit den textlichen immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen unter Punkt 5 besteht soweit grundsätzlich Einverständnis. Lediglich der Punkt 5.4. erscheint immissionsschutzrechtlich zu offen gefasst. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird stattdessen folgende Formulierung vorgeschlagen: Im Bau- und/oder Freistellungsverfahren ist die Einhaltung der festgelegten Emissionskontingente von einer Fachstelle (§29 b BImSchG Gutachterstelle) gutachterlich bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung ist im Bauantrag vorzulegen bzw. im Freistellungsverfahren muss diese beim Bauherrn vor Beginn vorliegen.</p> <p>Auf die entsprechende Bestätigung/Begutachtung kann bei kleineren Bauvorhaben und Nutzungen in vorheriger Abstimmung mit der Stadt Lauf und der Unteren Bau- bzw. Immissionsschutzbehörde am LRA verzichtet werden, wenn keine nachteilige Auswirkung durch die Maßnahme auf die festgelegten Emissionskontingente anzunehmen bzw. zu erwarten sind."</p> <p>Naturschutz: Bebauungsplan: Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände. Die Kompensationsfläche ist gemäß Art. 9 BayNatSchG von der Stadt Lauf an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für</p>	<p>Der Bau von Garagen ist lediglich für das Sondergebiet S01 denkbar und erforderlich. Das dort festgesetzte Baufenster hat eine angemessene Größe, um Garagen im direkten Gastrobereich zu errichten. Die Festsetzung wird daher nicht geändert.</p> <p>Der Einwand des Landratsamtes wird zur Kenntnis genommen. Lt. Urteil des Bayerischen VGH vom 04.08.2015 entbehren Festsetzungen zur Vorlage von schalltechnischen Gutachten einer Ermächtigungsgrundlage. Die Kommunen sind nicht berechtigt, Vorschriften über im Baugenehmigungsverfahren zu fordernde Unterlagen zu erlassen.</p> <p>Die bislang unter Punkt 5.4 gewählte Formulierung wird beibehalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsfläche wird an das Ökoflächenkataster gemeldet.</p>	
---	--	--

	<p>Umwelt zu melden.</p> <p>Bodenschutz- und Wasserrecht: Bodenschutzrechtliche Belange: Für den Bereich sind keine Altlasten, Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt. Die Verwendung von Recyclingbaustoffen nach den Vorgaben des bayerischen Leitfadens "Verwendung von Bauschutt in technischen Bauwerken" ist zulässig. In die "Textlichen Festsetzungen" ist folgender Satz aufzunehmen: "Die Anforderungen des "Vorsorgenden Bodenschutzes", die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion ist zu beachten. Der Abtrag und die Zwischenlagerung von humosem Oberbodens haben gemäß den Vorgaben der DIN 19731 bzw. des § 12 BBodSchV zu erfolgen.</p> <p>Sollten bei Bodeneingriffen organoleptische Auffälligkeiten auftreten ist das Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich "Bodenschutz" zu informieren."</p> <p>Wasserrechtliche Belange: Trinkwasserschutzgebiete oder Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Unsere Stellungnahme soll Ihnen als Information und Sammlung des Abwägungsmaterials dienen. Wir weisen diesbezüglich auf Folgendes hin: Das Landratsamt ist für mehrere wahrzunehmende Öffentliche Belange zuständig (Behörde mit Bündelungs- und Koordinierungsfunktion). Das heißt, diese Stellungnahme beinhaltet die aus Sicht des Landratsamtes einzelnen abwägungsrelevanten Belange. Eine Vorabwägung innerhalb des Landratsamtes ist im Hinblick auf die gesetzliche Kompetenzzuweisung nicht erfolgt. Die Abwägung der öffentlichen Belange ist -als Kernstück der gemeindlichen Planungshoheit- zugleich eine zentrale Verpflichtung der Gemeinde, die ihr niemand abnehmen kann bzw. darf.</p>	<p>Die Anregungen zur Verwendung von Recyclingbaustoffen, zum vorsorgenden Bodenschutz und zur Meldung von Auffälligkeiten an den Sachbereich, werden als Hinweise auf dem Planblatt vermerkt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
--	---	--	--

<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg</p>	<p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W93071430, Helga Kolb vom 30.11.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Anlage: 1 Plan</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 30.11.2020 wurde bereits behandelt und dazu am 25.03.2021 folgender Beschluss gefasst:</p> <p>„Die Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme beinhaltet Anregungen und Hinweise, die vorallem für die spätere Umsetzung der Bauleitplanung von Bedeutung sind. Festsetzungen zur Sicherung von vorhandenen oder geplanten Kabeltrassen sind nicht erforderlich. Straßenbaumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nichtvorgesehen. Der Hinweis zu Baumpflanzungen wird im Bebauungsplan ergänzt.“</p>	
--	--	--	--

<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth</p>	<p>im Folgenden die Stellungnahmen der Bereiche Landwirtschaft und Forsten:</p> <p>Bereich Landwirtschaft. Meier. LAR: Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Hinweis: Bei Baustelleneinrichtung usw. ist dafür Sorge zu tragen, dass die umliegenden und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht beeinträchtigt werden. Für Pflege- und Erntearbeiten ist eine Zufahrt zu ermöglichen.</p> <p>Fachzentrum Bienen. Müller-Engler: Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan: Durch eine Bienenhaltung entstehen Einflüsse für das Umfeld (z.B. erhöhte Stichgefahr, Verkotungen von Fahrzeugen). Die imkerliche Nutzung kann rechtlich gesichert werden, wenn in der Bauleitplanung für das Satzungsgebiet die Ortsüblichkeit einer imkerlichen Nutzung im Sinne des § 906 (2) BGB festgeschrieben wird. Durch die bereits bestehende langjährige Bienenhaltung des Imkervereins Lauf auf dem Gelände liegen hierzu die entsprechenden Voraussetzungen vor. Eine Straßen- beziehungsweise Parkplatz- begleitende Heckenpflanzung (idealerweise Bienenweidegehölze) für den süd- östlichen Bereich SO4 fördert die Zweckbestimmung des Gebiets.</p> <p>Bereich Forsten, Dr. Taeger, FD Forstliche Belange sind nicht berührt. Es bestehen keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme entspricht der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung. Diese wurde bereits behandelt und dazu am 23.03.2021 folgender Beschluss gefasst: „Die bereits seit Jahren bestehende Bienenhaltung ist gem. § 906 Abs. 2 Satz 1 BGB ortsüblich und daher in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten von den Nachbarn zu dulden. Die Bienenhaltung beeinträchtigt die Benutzung benachbarter Grundstücke nicht oder nur sehr unwesentlich. Auf dem Gelände der Ökostation wurden bereits viele Bienenweidegehölze angepflanzt. Eine weitere Verdichtung der Pflanzung sollte in der Verantwortung der Ökostation liegen.“</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</p>	<p>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Siehe Stellungnahme mit dem Aktenzeichen P-2020-6490-1_S2 vom 12.01.2021.</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Wie auf S. 18 des vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplans bzw. S. 11 des Entwurfs des Flächennutzungsplans zutreffend festgehalten, befindet sich im Planungsgebiet das Bodendenkmal D-5-6433-0199 „Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Evang.-Luth. Kapelle St. Kunigunde“. Alle Bodeneingriffe im Bereich des Bodendenkmals sowie in seinem Umfeld bedürfen deshalb einer vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 DSchG. Der in den vorliegenden Entwürfen an mehreren Stellen enthaltene Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 DSchG ist dagegen nicht ausreichend. Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 12.01.2021 wurde bereits behandelt und dazu am 25.03.2021 ein Beschluss gefasst. Dieser bleibt auch bezüglich der nun festgesetzten überbaubaren Fläche im SO 2 bestehen.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen keine Eingriffe im direkten Bereich des Bodendenkmals erwarten. Unabhängig davon ist selbstverständlich bei allen Bauarbeiten im Näherungsbereich eines Baudenkmals eine denkmalpflegerische Erlaubnis erforderlich. Es wird zusätzlich folgender Hinweis zu Bodendenkmalen aufgenommen: „Bei Erdarbeiten in einem Umkreis von 50 m um die Kunigundenkapelle,</p>	

	<p>zu übernehmen:</p> <p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.</p> <p>Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise: Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie). Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2). Wir bitten darum, die Entscheidungsgremien mit diesem Hinweis zu befassen und stehen für die Erläuterung der Befunderwartung und der damit verbundenen Kostenbelastung aus derzeitiger fachlicher Sicht gerne zur Verfügung. Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/boden-denkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)</p> <p>Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf sowie https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf</p>	<p>ist eine denkmalpflegerische Erlaubnis einzuholen.“</p>	
--	--	--	--

	<p>nder/dokuvorgaben_april_2020.pdf, der Punkt 1.12 Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.</p> <p>Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwe/nder/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p> <p>In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>		
<p>BUND Naturschutz in Bayern e. V. Ortsgruppe Lauf</p>	<p>Vorbemerkung</p> <p>Parallelverfahren von FNP und Bebauungsplan scheinen mittlerweile die Regel zu sein. Damit wird die Aufgabe des FNP leider missachtet: (1) Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. §5 Baugesetzbuch Da die Verfahren inhaltlich keine Unterschiede aufweisen, gilt die Stellungnahme für beide Verfahren.</p> <p>Der BUND Naturschutz lehnt weiterhin die Errichtung weiterer Parkplätze ab.</p> <p>Obwohl in der Begründung mehrfach die negativen Auswirkungen von Flächen-Neuversiegelung aufgeführt werden (B.2.2.2, B.2.2.4,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Baugesetzbuch sieht ausdrücklich die parallele Bearbeitung von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan (FNP) vor (vgl. § 8 Abs. 3 BauGB). Diese Vorgehensweise ist zweckmäßig und stellt keine „Missachtung“ der Aufgaben des FNPs dar.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes begrenzen die mögliche Flächeninanspruchnahme durch Bebauung oder Verkehrsflächen. Die zusätzlichen 21 Stellplätze entlang der bestehenden Erschließungsstraße, lassen sich auf einer verhältnismäßig geringen Fläche realisieren. Sie sind erforderlich, um den gleichzeitigen Betrieb eines Biergartens und einer Ausflugsgaststätte zu gewährleisten. Die Festsetzungen schreiben eine versickerungsfähige Bauweise</p>	

<p>B.2.2.5, Tab. 3, Tab. 4), wird diese billigend in Kauf genommen. Laut Tabelle 1 unter A.6.8.4 sollen 575 m² extensives Grünland für zusätzliche Parkplätze verbraucht werden. Über sog. Ausgleichsflächen können derartige Eingriffe nicht real ausgeglichen, sondern nur abgemildert werden.</p> <p>Dem Plan kann entnommen werden, dass zu den 64 Stellplätzen auf der bisher vorhandenen Fläche weitere 21 Stellplätze angelegt werden sollen (im Plan gezählt, Abb. 9). Für den geplanten zusätzlichen Hotelbetrieb mit bis maximal 5 Übernachtungszimmern sind die zusätzlichen Parkplätze nicht erforderlich.</p> <p>Durch die zusätzlichen Stellplätze soll »die Situation vor allem im Normalbetrieb entschärft werden« (A.6.9.1). Jedoch sind bereits durch den - ursprünglich als temporär geplanten - neuen Parkplatz am Fuß des Kunigundenbergs neue Parkplätze in der Nähe entstanden. Im Text steht, dass das Gebiet für eine „naturverbundene Erholungsnutzung“ geeignet ist (B.2.1.8). Die naturverbundenen Nutzer kommen mit dem Rad oder zu Fuß. Parkplätze fördern jedoch eine naturferne Anreise und belasten Gäste und Anwohner mit Abgasen und Lärm. Es gibt viele Ausflugs-Gaststätten, die ausschließlich zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar sind (Bsp. Moritzberg). Der Fußweg vom bestehenden Krankenhausparkplatz beträgt 250m und ist für alle nicht gehbehinderten Menschen zumutbar. Auch der Heldenwiesenparkplatz ist noch gut in Fußnähe vorhanden. Für Menschen mit eingeschränkter Mobilität sind selbstverständlich für diesen Zweck reservierte Parkplätze vor Ort nötig; dafür muss jedoch keine Neuversiegelung von Flächen erfolgen. Bzgl. der neuen Parkplätze ist die Formulierung in B.4.4. (Alternativenprüfung) nicht zutreffend: wie oben dargelegt gibt es Alternativen.</p> <p>Da weiterhin keine Fahrradplätze in der Planung enthalten sind, ist zu erwarten, dass zusätzlich zu den geplanten Auto-Stellflächen auch Flächen als Abstellplätze für Fahrräder errichtet werden müssen. Diese Flächen müssen unbedingt von Anfang an in die Planung einbezogen werden.</p>	<p>(Schotterrasen, Rasenfuge) vor. Die Stellplätze auf dem Krankenhausparkplatz werden für die Besucher/innen und Mitarbeitenden im Krankenhaus benötigt und stehen nicht für Gäste des Kunigundenbergs zur Verfügung.</p> <p>Flächen für das Abstellen von Fahrrädern können in ausreichendem Maß innerhalb der Sondergebiete, also gebäudenah, zur Verfügung gestellt werden. Eine Ausweisung von zusätzlichen Flächen wird nicht als notwendig erachtet.</p>	
---	---	--